

TU

Ämtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Redaktion:
TU-Pressstelle
Pockelsstraße 14
D-3300 Braunschweig
Tel.: 0531/391-4123
Fax: 0531/391-4575

Verteiler TU 3 (2fach)

Nr. 49

AUSHANG

29. April 1993

ORDNUNG

für die Verleihung der Agnes-Pockels-Medaille der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig hat am 17. Juni 1992 die Einführung einer Agnes-Pockels-Medaille beschlossen, die laut Senatsempfehlung nach Möglichkeit jeweils am Hochschultag (5. Juli) vergeben werden sollte.

Die Ordnung für die Verleihung der Agnes-Pockels-Medaille der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Universitäts-
bibliothek
Braunschweig

AH2300
1668

ORDNUNG
für die Verleihung der Agnes-Pockels-Medaille der
Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

§ 1

Voraussetzung für die Verleihung der Agnes-Pockels-Medaille

Die Agnes-Pockels-Medaille soll an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um

- den Aufbau oder die Entwicklung der Technischen Universität Braunschweig,
- oder um die Förderung von Forschung und Lehre an der Technischen Universität Braunschweig,
- oder um die Förderung von Frauen in Forschung und Lehre an der Technischen Universität Braunschweig,
- oder in sonstiger Weise um die Technische Universität Braunschweig verdient gemacht haben.

§ 2

Verfahren für die Verleihung der Agnes-Pockels-Medaille

Der Senat behandelt Anregungen der Mitglieder des Senats, der Dekane, der Universitätsleitung sowie der Frauenbeauftragten der Universität in zwei Lesungen. In der ersten Lesung kann nur beschlossen werden, der Anregung nachzugehen oder ihr nicht nachzugehen. Dieser Beschluß bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Zwischen der ersten und der zweiten Lesung soll mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.

In der zweiten Lesung bedarf die Beschlußfassung für die Verleihung der Agnes-Pockels-Medaille der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Die Abstimmung erfolgt schriftlich mit verdeckten Stimmzetteln. Die Ehrung wird vom Präsidenten durch Überreichen einer von ihm ausgefertigten Urkunde und einer Medaille vollzogen.

§ 3

Besondere Bestimmungen

Verfahren nach dieser Ordnung sind vertraulich durchzuführen; insbesondere darf die Persönlichkeit, deren Ehrung beabsichtigt ist, nicht vor Abschluß des Verfahrens unterrichtet werden.

Die Agnes-Pockels-Medaille kann auch an Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Braunschweig verliehen werden.

§ 4

Entziehung

Die Agnes-Pockels-Medaille kann durch den Senat eingezogen werden, wenn die/der Geehrte durch ihr/sein Verhalten sich der Ehrung als unwürdig erweist. Ein solcher Beschluß bedarf der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 5

Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung sowie Änderung der Ergänzungen treten nach Beschlußfassung durch den Senat der Technischen Universität Braunschweig am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Braunschweig" in Kraft.